

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg

Nr 18

Donnerstag, 2. Oktober

1913

Die Ernennung von Prosynodalexaminatoren betr.

An Stelle des Herrn Geistl. Rats Defans Otto Steiger in Kirchhofen, der mit Rücksicht auf sein Alter von dem Amt eines Prosynodalexaminators zurückgetreten ist, ernennen Wir als solchen auf Grund des Can. 4 des Dekrets de amotione administrativa ab officio et beneficio curato vom 20. August 1910 mit Zustimmung Unseres hochwürdigsten Domkapitels für die laufende Amtsperiode (1. Januar 1911 bis 1. Januar 1916) den Herrn Franz Xaver Raab, Pfarrer in Kenzingen und Dekan des Kapitels Waldfirch.

Freiburg, 10. September 1913.

† Thomas, Erzbischof.

(Ord. 13. 9. 1913 Nr 10701.)

Ritus bei Spendung des Bußsakramentes betr.

Da die Weisung der Instructio pro confessariis des Erzbischofs Johann Baptista vom 31. Januar 1884 §. IV n. 3: „Accedens ad sedem confessionalem indutus sine veste talari, superpelliceo ac stola, regulariter violacei coloris, nisi connexio cum aliis functionibus aliavis rationabilis causa mutationem suaserit“ nicht überall gleichmäßig beachtet wird, sehen wir uns veranlaßt, für alle Weltpriester unserer Erzdiözese hiermit anzuordnen, daß — von Notfällen abgesehen — bei Spendung des hl. Bußsakramentes außer der Stola auch Talar und Chorrock getragen werde (vgl. die betr. Rubrik des Rit. Roman. und Rit. Friburg.).

Freiburg, 13. September 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 15. 9. 1913 Nr 10800.)

Die Seelsorge der katholischen Akademiker betr.

Wir erinnern an unseren Erlaß vom 28. September 1912 Nr 10815.

Freiburg, 15. September 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 18. 9. 1913 Nr 10785.)

Die Seelsorge der Polen betr.

In dem Minoritenkloster zu Oggersheim, Rheinpfalz, befindet sich ein polnisch sprechender Vater. Die Pfarrämter und Pfarrkuratien, welche ihn zur Aushilfe in der Seelsorge berufen wollen, mögen sich an den Vater Guardian des Klosters wenden.

Die Anzeige an das Großherzogl. Bezirksamt über die Aushilfeleistung in der Seelsorge ist von den Pfarrämtern und Pfarrkuratien zu erstatten.

Freiburg, 18. September 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 24. 9. 1913 Nr H 1425.)

Die Aufstellung der Voranschläge für die kirchlichen Fonds in Hohenzollern betr.

Die Kirchenvorstände der katholischen Kirchengemeinden in Hohenzollern werden darauf hingewiesen, daß die Voranschläge für die nächste Voranschlagsperiode auf 1. November d. Js. aufzustellen und bis längstens 20. November von der Gemeindevertretung festzustellen sind; bis spätestens 10. Dezember d. Js. hat sodann die Vorlage an das Erzb. Kammerariat zu erfolgen. Für diejenigen Fonds, für welche als Rechnungsjahr die Zeit vom 1. April bis 31. März eingeführt ist, sind die Voranschläge auf 1. und 20. Februar 1914 auf- und festzustellen und auf 10. März 1914 dem Kammerariate vorzulegen.

Zur genauen Beachtung wird auf unsere Erlasse vom 1. Oktober 1908 Nr 11 102 — Anzeigebblatt 1908 Nr 19 — und vom 22. September 1910 Nr H 1209 — Anzeigebblatt 1910 Nr 17 — verwiesen.

Freiburg, 24. September 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 29. 9. 1913 Nr 11259.)

Die Umpfarrung von Teilen der katholischen Pfarrei Hausach nach Oberwolfach und Wolfach betr.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1914 trennen wir den auf der Gemarkung Oberwolfach gelegenen Dohlenbacherhof (Lgb. Nr 1199) mit seinen katholischen Einwohnern von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hausach ab und vereinigen ihn mit der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Oberwolfach.

Ferner teilen wir ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1914 das auf der Gemarkung Wolfach gelegene Martin Schmiedersche Anwesen (Lgb. Nr 1202) mit seinen katholischen Bewohnern unter Loslösung von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hausach der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Wolfach zu.

Das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat zu diesen beiden Umpfarrungen mit Entschliebung vom 23. September l. Jz. Nr A. 9889 die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg, 29. September 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 4. 9. 1913 Nr H 1354.)

Die Abhaltung von Exerzitien betr.

Im Stahlbad Imnau (Hohenzollern) werden Exerzitien abgehalten:

für Jungfrauen vom 20.—24. Oktober;

„ Frauen vom 3.—7. November;

„ Männer und Jünglinge vom 8.—12. November.

Die Anmeldungen mögen gerichtet werden an die Schwester Oberin im Stahlbad Imnau (Hohenzollern).

Die im Erz. Anzeigebblatt (Nr 14 vom 3. Juli 1913) ausgeschriebenen Priesterexerzitien in der Pension Himmelspforte in Wahlen finden nicht vom 20.—24. Oktober, sondern vom 21.—25. Oktober statt.

Freiburg, 4. September 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D.St.N. 1. 8. 1913 Nr 23894.)

Die Anlegung kirchlicher Gelder in badischen Staatsschuldbuchforderungen betr.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in Badischen Staatsschuldbuchforderungen nach Maßgabe des am 1. Januar 1913 inkraft getretenen Gesetzes vom 8. Juni 1912, G. B. Bl. S. 212, und der dazu ergangenen Vollzugsverordnung vom 10. Dezember 1912, G. B. Bl. S. 457, Geld auch für katholische Stiftungen und Kirchengemeinden verzinslich angelegt werden darf, daß aber für jede einzelne Erwerbung einer Buchforderung für eine unter unserer Aufsicht stehende kirchliche Rechtsperson

unserer Genehmigung erforderlich und diese vor der Erwerbung zu erwirken ist.

Zugleich bringen wir nachstehend die wesentlichen Vorschriften über die Führung und Einrichtung des Bad. Staatsschuldbuchs, sowie über die Begründung, Erhöhung, Verzinsung und Heimzahlung von Schuldbuchforderungen und über die Verfügung über solche zur Kenntnis.

1. Das Staatsschuldbuch wird von der Großh. Staatsschuldenverwaltung in Karlsruhe geführt. Es besteht aus so vielen einzelnen Büchern als es Zinsätze gibt. Für jeden Zinsatz ist ein besonderes Buch angelegt, in welchem ein Gläubiger nur ein Konto erhält. Für sichere Verwahrung des Schuldbuchs ist gesorgt.

2. Die Begründung einer Schuldbuchforderung erfolgt durch Umwandlung von zum Umlaufe brauchbaren Schuldverschreibungen Badischer Staatsanlehen in eine solche Forderung, § 1 des Gesetzes. Welche Schuldverschreibungen umlaufsfähig sind, ist in § 3 Abs. 1 der Vollzugsverordnung erläutert. Von der Umwandlung sind die Schuldverschreibungen der Staatsanlehen (Guldenanlehen) von 1859/61, 1862 bis 1864 und 1867 ausgeschlossen. Die umgewandelten Schuldverschreibungen werden von der Staatsschuldenverwaltung für den Verkehr unbrauchbar gemacht und späterhin vernichtet.

3. Eine Schuldbuchforderung kann aber auch durch Bareinzahlung des Kaufpreises für Schuldverschreibungen Badischer Staatsanlehen begründet werden, § 2 des Gesetzes. Bei der Bareinzahlung sind auch die Stückzinsen für die Zeit vom letzten Zinsverfalltag bis zum Tage der Einzahlung (einschließlich) beizufügen. Der Kaufpreis wird bei derselben nach dem Kurse der Anlehen zuzüglich etwaiger Stückzinsen berechnet. Der Kurs wird von Zeit zu Zeit im Badischen Staatsanzeiger, der z. Zt. mit der Karlsruher Zeitung verbunden ist, durch die Staatsschuldenverwaltung bekannt gemacht. Die Bekanntmachung soll in der Regel wöchentlich erfolgen. Die Annahme von Bareinzahlungen ist vorerst auf Buchschulden der 4%igen Staatsanlehen beschränkt. Forderungen, die durch Bareinzahlungen begründet werden, müssen auf Beträge lauten, die in Stücken von Schuldverschreibungen darstellbar sind.

4. Die Begründung einer Buchforderung geschieht nur auf Antrag bei der Staatsschuldenverwaltung und ist erledigt, sobald die Eintragung der Forderung im Staatsschuldbuch vollzogen ist. Die Eintragung erfolgt bei Umwandlung von Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, auf Antrag des Inhabers, bei Umwandlung von auf einen bestimmten Gläubiger umgeschriebenen Schuldverschreibungen auf Antrag des letzteren und bei Begründung von Schuldbuchforderungen durch Bareinzahlung auf Antrag des Einzahlers. Als Gläubiger einer Forderung

wird die Person eingetragen, die im Antrage als solcher bestimmt ist.

5. Der Antrag auf Begründung einer Schuldbuchforderung kann unmittelbar an die Staatsschuldenverwaltung eingereicht werden. Die Einreichung kann außerhalb Karlsruhe aber auch bei einem Großh. Hauptzollamte, Hauptsteueramte, Finanzamte, Domänenamte oder Salinenamte oder bei einer mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstelle erfolgen. In diesem Falle wird er an die Staatsschuldenverwaltung weiter geleitet. Auf Wunsch wird dem Antragsteller von der Stelle, bei der er den Antrag einreicht, auch bei Ausfertigung des Antrages Hilfe geleistet. Dem Antrage sind die zur Umwandlung bestimmten Schuldverschreibungen samt den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinserneuerungsscheinen oder der Barbetrag beizufügen.

6. Als Betrag einer Buchforderung gilt der Nennwert der umgewandelten Schuldverschreibungen oder der Schuldverschreibungen, für die der Kaufpreis (nach dem Kurse) bar bezahlt wurde. Bei der Heimzahlung der Forderung wird der Nennwert ausgefolgt.

7. Schuldbuchforderungen, die durch Umwandlung von Schuldverschreibungen begründet werden, werden auch nur zu dem Zinssatze verzinst, zu dem die umgewandelten Schuldverschreibungen verzinslich waren, also z. B. nur zu $3\frac{1}{2}\%$, wenn diese Schuldverschreibungen nur $3\frac{1}{2}\%$ ige waren.

8. Mit der Umwandlung verlieren die Gläubiger alle Rechte an den umgewandelten Schuldverschreibungen, also auch bei den bis einschließlich 1904 begebenen Schuldverschreibungen den vertragmäßigen Anspruch auf Heimzahlung der Forderungen im Wege der Verlosung und innerhalb bestimmter Frist. Nur wenn Schuldverschreibungen umgewandelt werden, bei denen das Kündigungsrecht für den Staat auf gewisse Zeit ausgeschlossen ist, geht die Kündigbarkeitsbeschränkung auch auf die mit ihnen begründeten Schuldbuchforderungen über.

9. Die Zinsen aus Schuldbuchforderungen werden halbjährlich bezahlt. Als Zinstermine sind nur der 1. Januar und 1. Juli oder der 1. April und 1. Oktober eingeführt. Zinsscheine gibt es für solche Forderungen nicht, sondern es erhalten die Gläubiger die Zinsen von der Staatsschuldenverwaltung bar ausgefolgt. Mit der Zahlung wird 14 Tage vor den Verfalltagen begonnen. Sie soll am 8. Tage nach Fälligkeit beendet sein.

10. Die Gläubiger von Buchforderungen haben kein Recht, diese zur Heimzahlung zu kündigen, sondern es steht nur dem Staate das Kündigungsrecht zu, das außer der in Ziffer 8 bezeichneten einer weiteren Beschränkung nicht unterliegt. Es ist also im übrigen dem Staate anheim-

gestellt, wann er die Buchschulden kündigen will. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Nach Ablauf derselben hört die Verzinsung auf. Die Kündigung einer Buchschuld kann sich auf ihren ganzen Betrag erstrecken oder auf einen Teil desselben beschränken. Der heimgezahlte Betrag wird im Schuldbuche gelöscht. Vor der Heimzahlung auf Kündigung darf eine Buchforderung auch nicht teilweise bar rückbezahlt werden.

11. Dagegen ist die Verfügung über eine Buchforderung vor der Heimzahlung auf Kündigung in der Weise zulässig, daß die Forderung ganz oder teilweise auf ein anderes Konto im Schuldbuch übertragen oder daß sie ganz oder teilweise gegen Ausreichung anderer umlaufsfähiger Schuldverschreibungen badischer Anlehen im Schuldbuch gelöscht wird. Bei der Übertragung einer Buchforderung auf ein anderes Konto wird der zu übertragende Betrag unter Löschung desselben vom Konto des bisherigen Gläubigers im Schuldbuch abgesetzt und auf dem Konto des neuen Gläubigers oder, wenn dieser ein Konto noch nicht hatte, unter Eröffnung eines solchen zugeschrieben. Bei Löschung eines Forderungsbetrags im Schuldbuch gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen erhält der Gläubiger Schuldverschreibungen mit dem gleichen Nennwerte und dem gleichen Zinssatze, wie sie der gelöschte Betrag hatte. Ist die Kündbarkeit der Forderung für den Staat beschränkt, so müssen die ausgereichten Schuldverschreibungen auch diese Beschränkung enthalten. Dagegen lebt ein etwa früher bestandener vertragmäßiger Anspruch auf Auslösung nicht mehr auf. Übertragene oder gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen gelöschte Beträge müssen ebenfalls in Stücken von Schuldverschreibungen darstellbar sein. Zur Stellung von Anträgen auf Übertragung einer Forderung oder auf Löschung gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen sind nur die in § 9 des Gesetzes bezeichneten Personen berechtigt, also namentlich die Gläubiger oder ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Bevollmächtigten. Die Anträge sind bei der Staatsschuldenverwaltung zu stellen.

12. Über eingetragene Buchforderungen darf auch in anderer Weise, z. B. durch Testament, Schenkung, Abtretung, Verpfändung verfügt werden. Solche Verfügungen erlangen aber dem Staate gegenüber nur durch Eintragung im Schuldbuche Wirksamkeit. Die Eintragung ist ebenfalls bei der Staatsschuldenverwaltung zu beantragen.

13. Eine eingetragene Buchforderung kann auch gerichtlich gepfändet werden. Die Pfändung und ebenso eine spätere Aufhebung derselben werden von Amtswegen im Schuldbuche eingetragen.

14. Eingetragene Buchforderungen können vor der Heimzahlung durch weitere Umwandlung von Schuldverschreibungen oder Barzahlungen erhöht werden.

15. Die Anträge auf Begründung von Schuldbuchforderungen und auf Eintragung von Verfügungen über solche sind schriftlich zu stellen. Für den Antrag auf Umwandlung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen einer bestimmten Person umgeschrieben sind, und einzelne andere Fälle ist öffentliche (notarielle, gerichtliche u. s. w.) Beglaubigung vorgeschrieben. Anträge öffentlicher Behörden, zu denen auch die Stiftungsräte zählen, bedürfen der Beglaubigung nicht, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterschiegelt sind.

16. Über die Eintragung einer Schuldbuchforderung im Schuldbuch und über die Ausreichung von Schuldverschreibungen anstelle gelöschter Forderungsbeträge wird den Antragstellern von der Staatsschuldenverwaltung eine Benachrichtigung erteilt. Schulburlunden werden über Buchschulden nicht ausgestellt. Die Benachrichtigung hat nicht die Bedeutung einer Schulburlunde. Geht eine Benachrichtigung verloren, so wird dem Gläubiger auf Wunsch desselben von der Staatsschuldenverwaltung ohne Weiterung eine andere Fertigung (Abschrift) der Urchrift zugestellt.

17. Die Eintragung von Buchforderungen und die Löschung solcher im Schuldbuche, die Beglaubigung von Anträgen in Schuldbuchsachen durch badische Behörden, die Einlieferung von Anträgen durch Bezirksfinanzstellen und Reichsbankstellen an die Staatsschuldenverwaltung und die Eintragung von Verfügungen über Buchforderungen wird für die Gläubiger kostenlos besorgt. Ebenso erwachsen ihnen durch die Zinszahlung keine Kosten. Nur wenn sie die Einzahlung mit Postanweisung oder in Wertsendungen verlangen, haben sie die Versendungskosten einschließlich Bestellgeld zu tragen. Bei Löschung einer Buchforderung gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen wird für die Ausreichung eine Gebühr nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes erhoben.

Außer der bequemen Zinszahlung gewährt die Anlegung von Geld in Schuldbuchforderungen gegenüber jener in Staatsschuldverschreibungen den Gläubigern noch die weitere Annehmlichkeit, daß sie der Verwahrung von Schuldverschreibungen, Zinscheinen und Zinserneuerungsscheinen und der damit verbundenen Unbequemlichkeiten und Gefahren, sowie der Überwachung der Ziehung von Schuldverschreibungen und der Einlösung von Zinscheinen enthoben sind.

Aber diesen Vorteilen stehen auch Nachteile gegenüber, wie sie sich aus Abs. 2 Ziff. 7, 8 und 10 ergeben. Dazu kommt, daß wegen der unter Abs. 2 Ziff. 11/12 behandelten Vorschriften die Flüssigmachung einer Schuldbuchforderung vor der Heimzahlung auf Kündigung dem Gläubiger nur durch Abtretung der Forderung an einen andern Gläubiger gegen Barzahlung oder

durch Übertragung derselben auf das Konto eines solchen im Staatsschuldbuch gegen Barzahlung oder durch Löschung der Forderung im Staatsschuldbuch gegen (gebührenpflichtige) Ausreichung anderer Schuldverschreibungen und Veräußerung der letzteren möglich und für ihn nicht immer ohne Verlust verbunden sein wird.

Aus diesen Gründen wird, wie die Anlegung von Geld in Staatsschuldverschreibungen, so auch jene in Staatsschuldbuchforderungen für kirchliche Rechtspersonen nicht immer und durchweg als zweckmäßig erscheinen. Es wird daher, so oft eine Buchforderung für eine kirchliche Rechtsperson erworben werden will, festzustehen haben und die Erteilung unserer Genehmigung zur Erwerbung davon abhängen, daß die Erwerbung für die Rechtsperson nach den Verhältnissen der letzteren, der Lage des Geldmarktes und den sonstigen Umständen des Falles zu Bedenken keinen Anlaß gibt. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, welcher Teil des Vermögens der kirchlichen Rechtsperson schon in Wertpapieren oder Schuldbuchforderungen angelegt ist und ob die Rechtsperson Geld längere Zeit in Buchforderungen angelegt lassen kann oder nicht.

Zur Zeit wird es sich jedenfalls kaum empfehlen, Schuldbuchforderungen für eine kirchliche Rechtsperson durch Umwandlung von 3% oder 3½%igen Schuldverschreibungen zu erwerben. Voraussichtlich werden die vor 1913 aufgenommenen Staatsanlehen früher als die Buchschulden getilgt werden. Auf eine Kündigung von Buchschulden zur Heimzahlung kann in absehbarer Zeit wohl nicht gerechnet werden.

Für die kirchlichen Rechtspersonen, für die Schuldbuchforderungen erworben werden, sind die Nachschreiben (Abs. 2 Ziff. 16) in der für Wertpapiere vorgeschriebenen Weise, für Ortsstiftungen und Kirchengemeinden mit eigener Rechnungsführung also in der Stiftungskasse zu hinterlegen.

Näheren Aufschluß über die Förmlichkeiten, die bei Stellung von Anträgen auf Begründung der Schuldbuchforderungen u. s. w. zu beachten sind, und über das badische Schuldbuchwesen überhaupt geben auch die „Amtlichen Nachrichten über das badische Staatsschuldbuch“, ein kleines, in Karlsruhe erschienenenes Werkchen, das bei uns unentgeltlich bezogen werden kann, solange wir selbst es kostenlos von der Staatsschuldenverwaltung erhalten.

Schließlich verweisen wir noch besonders auf § 28 des Gesetzes, wonach Schuldverschreibungen badischer Anlehen, die vom 1. Januar 1913 an aufgenommen werden, nicht mehr auf bestimmte Personen umgeschrieben werden dürfen, dagegen für die Schuldverschreibungen der

bisher aufgenommenen badischen Staatsanlehen solche Umschreibung nach wie vor zulässig ist.

Karlsruhe, 1. August 1913.

Katholischer Oberstiftungsrat:

Feger.

Enderle.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

31. Aug.: Emil Müller, Pfarrverweser in Ilvesheim, auf diese Pfarrei.
 4. Sept.: Alois Scheuermann, Pfarrverweser in Riehen, auf diese Pfarrei.
 14. " Karl Reuß, Pfarrverweser in Fügen, auf diese Pfarrei.
 14. " Johann Schwall, Pfarrverweser in Volkertshausen, auf diese Pfarrei.
 16. " Alexander Lambert Maier, Pfarrer mit Abf. von Söllingen, Pfarrverweser in Raithaslach, auf diese Pfarrei.

Ernennungen

Vom Kapitel Stühlingen wurden Pfarrer, Definitor Karl Feist in Blumberg zum Dekan und Pfarrer Heinrich Winter in Weizen zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unter dem 15. September l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Versehungen

23. Aug.: Ludwig Rilian Eckert, Vikar in Dietigheim, i. g. E. nach Sinzheim.
 12. Sept.: Hermann Leiber, Vikar in Furtwangen, als Pfarrverweser daselbst.
 12. " Mathias Stiefel, Pfarrverweser in Malsch, Def. Ettlingen, i. g. E. nach Dielheim.
 12. " Karl Hirzle, Vikar in Saszbach, Def. Otterweier, als Pfarrverweser daselbst.
 12. " Paul Rombach, Vikar in Bühlertal, i. g. E. nach Hohentengen.
 13. " Karl Klein, Pfarrer in Luttingen, mit Abf. als Pfarrverweser nach Reichenau-Niederzell.
 13. " Franz Joseph Glänz, Pfarrverweser in Eichsel, i. g. E. nach Luttingen.
 13. " Friedrich Höfler, Kooperator an St. Martin in Freiburg, zuletzt beurlaubt, als Pfarrverweser nach Eichsel.

13. Sept.: Gottlieb Baer, Pfarrverweser in Adelsheim, i. g. E. nach Wertheim.
 13. " Linus Hennegriff, Pfarrverweser in Walldorf, als Pfarfurat nach Karlsruhe-Grünwinkel.
 13. " Alfons Schlegel, Vikar in Schoppsheim, als Pfarrverweser nach Minseln.
 13. " Rudolf Meier, Vikar in Pföhren, als Pfarrverweser nach Krumbach.
 18. " Otto Heinrich Schmitt, Vikar in Tauberbischofsheim, i. g. E. nach Schoppsheim.
 18. " Karl Kold, Vikar in Dörlesberg, i. g. E. nach Rippoldsau.
 18. " Alfons Harbrecht, Vikar in Grombach, i. g. E. nach Mannheim = Rheinau.
 18. " Gustav Hog, Vikar in Karlsruhe-Grünwinkel, i. g. E. nach Baden-Baden, St. Bernhardskuratie.
 25. " Wendelin Heilig, Kooperator in Freiburg, St. Martin, als Pfarrverweser daselbst.

Die Anweisung der Neupriester des Jahres 1913.

- Deppisch Oskar von Steinfurt als Vikar nach Pföhren.
 Gießler Franz von Engen als Vikar nach Tauberbischofsheim.
 Helm Friedrich von Heidelberg als Vikar nach Säckingen.
 Luem Josef von Wagenstadt als Vikar nach Heuweiler.
 Meidhart Anton von Emmendingen als Vikar nach Heidelberg, St. Bonifaz.
 Schmidt Benedikt von Rippoldsau als Vikar nach Kollnau.
 Zipf Michael von Rüzbrunn als Vikar nach Göggingen.

Sterbefall

23. September: Karl Willi, resignierter Pfarrer von Aftholderberg, † in Offenburg.

R. I. P.

Mesnerdienstbesetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am

1. August: Wagnermeister Theodor Gaier an der Kuratiekirche in Dinglingen.
 28. " Landwirt Anselm Ehrbacher an der Pfarrkirche in Langenrain.

